



---

# Ratgeber

## für Sportlehrerinnen und Sportlehrer

---

4., vollständig überarbeitete Auflage



---

# Inhalt

---

Vorwort der Autoren zur 4. Auflage	6
Einleitung	9
<b>Teil I:</b>	
<b>Der Sportlehrer in Unterricht und Schulleben</b>	
Sportlehrer und Mitwirkung .....	13
Aufsichts- und Sorgfaltspflicht – Sicherheit im Schulsport .....	20
Haftung des Sportlehrers .....	36
Leistungsbewertung und Notengebung .....	48
Freistellungen vom Sportunterricht .....	55
Pflichtstunden – Bandbreitenregelung .....	66
Sportstätten und Schulträger .....	77
Lehr- und Lernmittel – Medieneinsatz .....	82
Außerunterrichtlicher Schulsport .....	96
Inklusion .....	102
Ausbildungslehrer – Schule und ZfsL (Studienseminar) .....	106
<b>Teil II:</b>	
<b>Der Sportlehrer als Angehöriger des öffentlichen Dienstes</b>	
Dienstunfallschutz und Sachschadenersatz .....	114
Fort- und Weiterbildung .....	119
Sonderurlaub .....	123
Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes .....	128
Bedenken gegen dienstliche Anordnungen .....	133
Steuertipps .....	136
<b>Anlagen:</b>	
Belegtexte .....	146
Anschriften .....	181
<b>Anhang:</b>	
Hinweise und Empfehlungen zur Fachliteratur .....	184
Stichwortregister .....	196
Abkürzungsverzeichnis .....	204

---

## Vorwort der Autoren zur 4. Auflage

---

„Schulen ändern sich langsamer als Kirchen“ – so lautet ein Satz, der aus der amerikanischen Schulforschung stammt. Er wird gerne zitiert, wenn wieder einmal die Langsamkeit der deutschen Schulentwicklung oder, anders formuliert, die mangelnde Bereitschaft zu Reformen im deutschen Schulwesen kritisiert werden soll.

Wer allerdings in den letzten neun Jahren – also seit dem Erscheinen der dritten Auflage dieses Ratgebers 2007 – an vorderer Front in den Schulen im Lande Nordrhein-Westfalen tätig gewesen ist, der wird sicher bestätigen können, dass dieser Satz kaum mehr eine Berechtigung hat.

Vieles, sehr vieles hat sich getan in den Schulen im Lande. Und genau das gab den Anlass dafür, den Ratgeber erneut zu überarbeiten und den Mitgliedern unseres Verbandes eine auf den aktuellen Stand von 2016 gebrachte vierte Auflage zu präsentieren.

Die Lehrerbildung der ersten und zweiten Phase hat sich erheblich verändert, genannt seien hier das neue Lehrerbildungsgesetz LABG von 2009 oder die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung OVP von 2011; viele Schulvorschriften, die auch den Sportunterricht und den außerunterrichtlichen Schulsport betreffen, haben z. T. erhebliche Änderungen erfahren, so beispielsweise durch den neuen Runderlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ vom 26.11.2014; der Ausbau der Ganztagsbeschulung ist vorangeschritten, die Inklusion verändert (und problematisiert) das Aufgabenspektrum der Schulen genauso wie die zunehmende Selbständigkeit von Schule und die fortschreitende Schulprogrammarbeit – und es gibt vieles andere mehr, das nicht mehr so ist, wie es mal war. Das bedeutet, dass es ein gesteigertes Informationsbedürfnis in der Sportlehrerschaft geben dürfte, das nach einer Aktualisierung des Ratgebers verlangt. Dem wollen wir mit dieser vollständig überarbeiteten Neuauflage Rechnung tragen.

Damit wird zugleich die Erfolgsgeschichte dieses Ratgebers um ein weiteres Kapitel fortgeschrieben. Der damalige Präsident des Landesverbandes NRW des Deutschen Sportlehrerverbandes, Helmut Zimmermann, hatte nach seinem Amtsantritt 1991 die Idee, einen Beratungsservice einzurichten und eine Informationsschrift erstellen zu lassen, mit der die Mitglieder des Verbandes eine leicht handhabbare Übersicht über die wesentlichen Vorschriften und Regelungen in die Hand bekommen sollten, die ihren täglichen Arbeitsalltag als Sportlehrkräfte bestimmen. Im Jahre 1996 erschien dann die erste Auflage dieses Ratgebers unter der Federführung von Helmut Weiß, dem damaligen für den Schulsport zuständigen Gymnasialdezernenten bei der Bezirksregierung in Düsseldorf.

Im Jahre 1999, also nur drei Jahre später, war bereits wegen der starken Nachfrage eine zweite, überarbeitete Auflage notwendig geworden. Ihr folgte dann nach acht weiteren Jahren die – erneut auf den aktuellen Stand gebrachte – dritte Auflage 2007. Wiederum zeichnete Helmut Weiß für beide Schriften verantwortlich –

diesmal als Leitender Regierungsschuldirektor a. D. – neben den beiden Autoren Günter Kloos und Rudolf Köster, die auch schon bei den ersten beiden Auflagen mitgearbeitet hatten. Mitarbeiter an dieser dritten Auflage waren zudem – vom Vorstand des DSLV-NRW – Helmut Zimmermann und Claus Thomann, der dafür auch seine Erfahrungen als Schulleiter einbringen konnte.

Die Grundkonzeption des Ratgebers wurde auch für diese 4. Auflage unverändert beibehalten: Wiederum kann er sowohl als Nachschlagewerk wie auch als Lesebuch genutzt werden. Anhand von teils konstruierten, aber realitätsbezogenen und alltagsnahen Fallbeispielen, die als interessegeleitete Problemdarstellungen gedacht sind, werden die daran erkennbaren allgemeinen Sachverhalte rechtlicher Art näher erläutert. Auch die bewährte Gliederung des Inhaltes nach sachlogischen Zusammenhängen (statt etwa einer alphabetischen Reihung von Stichworten) wurde beibehalten. Ein detailliertes Inhaltsverzeichnis sowie ein ausführliches Stichwortverzeichnis sollen das schnelle Auffinden des Gesuchten erleichtern.

Mit all dem ist auch diese vierte Auflage des Ratgebers weiterhin deutlich von der Handschrift seines spiritus rector, Helmut Weiß, geprägt, auch wenn nach dessen Tod nunmehr Claus Thomann – inzwischen selbst Schulleiter a. D. – die Bearbeitung im Autorenteam federführend geleitet hat.

Ein Wort zur verwendeten Begrifflichkeit: Wir haben uns entschieden, bei den Personenbezeichnungen generell das grammatische Genus zu verwenden, also auf die vielfach üblich gewordenen Doppelungen mit dem natürlichen Genus zu verzichten – und zwar ausschließlich aus Gründen der flüssigeren Lesbarkeit. Mit den Begriffen „Lehrer“, „Sportlehrer“, „Schüler“, „Schulleiter“ usw. sind also ihre femininen Entsprechungen immer mitgemeint – und dies völlig diskriminierungsfrei! Ausnahmen von dieser Regel werden nur dann gemacht, wenn aus offiziellen Texten zitiert wird, in denen die geschlechtsbezogenen Doppelungen verwendet werden. In ähnlicher Weise werden gültige Erlasse älteren Datums der obersten Schulaufsicht, die im Ratgeber zitiert werden, weiterhin als Erlasse des „Kultusministeriums (KM)“ bezeichnet, obwohl die Bezeichnung der Behörde im Jahre 1995 in „Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW)“ geändert wurde.

Wird aus Texten von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und sonstigen Vorschriften zitiert, die in der „Bereinigten Amtlichen Sammlung der Schulvorschriften (BASS NRW)“ enthalten sind, dann wird als Quellenangabe lediglich die jeweilige Gliederungsnummer der BASS angegeben. Die BASS ist an allen Schulen im Lande vorhanden und kann dort leicht eingesehen werden. Wörtliche Zitate aus Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind kursiv und ohne Anführungszeichen gedruckt.

Belegtexte von besonderer Wichtigkeit sind in diesem Ratgeber abschließend ganz oder auszugsweise als Anlagen A 1 bis A 8 aufgenommen. Auch die Anschriften und Kontaktdaten von Instanzen, die für den Leser wichtig werden können, finden sich dort unter A 9.

Im Anhang findet sich eine Liste auf aktuellem Stand mit Hinweisen und Empfehlungen zur Fachliteratur des Schulsports für die Hand des Sportlehrers. Sie wurde –

wie bereits in den voraus gegangenen drei Auflagen – wiederum von Rolf Geßmann und Dr. Norbert Schulz, beide ehemalige Dozenten an der Deutschen Sporthochschule Köln, zusammengestellt. Diesmal jedoch haben sie sich dafür entschieden, eine Übersicht vorzulegen, in der die wichtigsten Sportverlage, Fachzeitschriften und Internetadressen (jeweils versehen mit einer Kurzcharakteristik) sowie eine Auswahl an aktuellen fachdidaktischen Grundlagenwerken enthalten sind. Damit wird dem Leser dieses Ratgebers eine sehr hilfreiche erste Orientierung dafür geboten, welcher Literatur er sich nach individueller Entscheidung zuwenden will. Für ihre Arbeit schulden die Herausgeber beiden Kollegen großen Dank.

Abschließend noch ein Hinweis zur rechtlichen Valenz dieses Ratgebers: Er ist selbstverständlich kein amtliches oder amtlich autorisiertes Dokument und beansprucht damit auch nicht, in jeder Hinsicht abschließende oder verbindliche Informationen geben zu können. Allerdings gründet er auf einschlägigen Gesetzen, Rechts- und Verwaltungsbestimmungen, behördlichen Bescheiden und Gerichtsentscheidungen, auf die bzw. auf deren Fundstellen jeweils verwiesen wird. Zusätzlich sind vor allem auch die langjährigen schul- und verwaltungspraktischen Erfahrungen der Herausgeber sowie auch die geschärfte Problemsicht von Fachdezenten und Fachkollegen in den Ratgeber eingegangen.

Das alles garantiert freilich nicht in jedem Falle völlige Fehlerlosigkeit. Auch kann es sein, dass die Herausgeber das Informations- und Beratungsbedürfnis der Leser nicht immer umfassend genug antizipiert haben. Insofern wäre es hilfreich, gerade auch im Hinblick auf eine eventuelle fünfte Auflage, wenn aus der Leserschaft Rückmeldungen darüber eingingen, wo etwas fehlerhaft oder unklar dargestellt ist, und ob das vermutete Interesse des Adressatenkreises hinreichend getroffen ist. Für Hinweise und Anregungen an den DSLV-NRW (siehe Anlage A 9) sind wir deshalb dankbar.

Sollten die Leser bei einem persönlichen Berufsproblem keine Lösungshilfe finden, so sei noch einmal auf den dort seit vielen Jahren bestehenden Beratungsservice hingewiesen.

Redaktionsschluss war der 31. Januar 2016

GÜNTER KLOOS  
RUDOLF KÖSTER  
CLAUS THOMANN

---

# Einleitung

---

## Was der Ratgeber will – und was nicht

Rat von erfahrener Seite kann man Sportlehrkräften in vielerlei Hinsicht zuteil werden lassen. So etwa, wie man Schülern am besten dabei hilft, einen Handstütz-überschlag zu lernen. Oder welche der gängigen didaktischen Modelle in bestimmter Hinsicht den Erfolg eines Unterrichts in problematischen Klassen am Ende der Sekundarstufe I befördert. Auch kann man Rat erteilen, was zu tun sei, wenn die Unterrichtsgespräche über theoretische Sachverhalte in der Sporthalle nicht gelingen wollen. Das alles und vieles andere mehr, was zur Durchführung eines gelingenden Sportunterrichts an Kenntnissen und Können gebraucht wird, ist zunächst und vor allem Gegenstand der Sportlehrerausbildung an den Hochschulen und den Institutionen der schulnahen Praxisphase vor der Zweiten Staatsprüfung. Es gibt darüber hinaus eine nahezu unübersehbare Zahl von Buch- und Zeitschriftenveröffentlichungen (also Fachliteratur im klassischen Sinne), über die Rat eingeholt werden kann, wenn er benötigt wird.

Das alles zu behandeln – und damit der Fülle didaktisch-methodischer „Ratgeber“ einen weiteren hinzuzufügen – ist nicht die Absicht dieser Schrift. Auch wollen wir kein Angebot machen für die Entwicklung eines bestimmten Selbstverständnisses der Sportlehrerschaft im Kreise ihres Kollegiums, also einer wie auch immer gear teten „Berufsphilosophie“, die helfen könnte, den berufsspezifischen Belastungen im Alltag besser standzuhalten – angefangen bei Statusproblemen (im Vergleich zu den Lehrkräften mit „Hauptfächern“) bis hin zu dem Erwartungsdruck und den zeitlichen (Über-)Beanspruchungen, die durch die vielfältigen Aktivitäten des außerunterrichtlichen Schulsports (auch im Vergleich mit Lehrkräften anderer Fächer) entstehen.

Das Anliegen dieses Ratgebers ist ein gänzlich anderes, wenngleich – wie wir betonen wollen – keinesfalls ein geringeres. Diese Schrift widmet sich einem Bereich von Schule, der im Rahmen sowohl der ersten wie der zweiten Phase der Ausbildung – nach allem, was die bisherigen Erfahrungen zeigen – einen eher marginalen Stellenwert einnimmt: Im Zentrum des Werks stehen die (allgegenwärtigen!) schulrechtlichen Bedingungen, unter denen die (Sport-)Lehrkräfte täglich ihrem verantwortungsvollen Beruf nachgehen.

„Schulrechtliche Bedingungen“: Allein diese Wortfügung löst, so kann man vermuten, bei vielen – zumal bei Sportlehrkräften – sofort, und beinahe wie bei einem bedingten Reflex, ein Gefühl des Unbehagens aus. Man fühlt sich „umstellt“ von Regelungen und Vorschriften, die einem „die Luft zum Atmen“ nehmen und damit zugleich die „pädagogische Freiheit“ ungebührlich einengen, die man doch zum Unterrichten braucht. Und außerdem: Wegen der vielen Gesetze und Erlasse läuft man doch ständig Gefahr, in Ausübung seines Berufes „immer mit einem Bein im Gefängnis zu stehen“ – so ein nicht selten vorgebrachtes Argument, wenn sich

jemand über die unzumutbaren Bedingungen beschwert, unter denen sein tägliches berufliches Handeln in dieser Hinsicht angeblich stattfinden muss.

So schnell die Argumente gegen ein Zuviel an einengenden Schulvorschriften vorgebracht werden, so gering und wenig ausgeprägt sind oft, das zeigen jahrelange Erfahrungen im Umgang mit dem Handeln von (Sport-)Lehrkräften im beruflichen Alltag, ihre tatsächlichen Kenntnisse über den rechtlichen Rahmen, in dem das System Schule steht und in dem sie ihre tägliche Arbeit verrichten. Zugegeben, das „System Schule“ scheint – für Außenstehende allemal – extrem kompliziert. Und die telefonbuchdicke Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften scheint diese Kompliziertheit erst einmal eindrucksvoll zu bestätigen.

Schule kann aber ohne eine entsprechende Anzahl von rechtlichen und administrativen Regelungen kaum verlässlich und einigermaßen reibungsfrei „gemanagt“ werden. Gilt es doch, die vielfältigen Beziehungen zu berücksichtigen, die alle Beteiligten im System Schule – Schüler, Lehrer, Eltern und deren jeweilige Vertretungen sowie die Schulaufsicht und die Schulträger auf unterschiedlichen Ebenen – unter den mannigfaltigsten sachlichen (und jeweils interessegeleiteten!) Bezügen miteinander verbindet.

Deshalb ist es eben notwendig, dass alle in der Schule auch sichere Kenntnisse von dem Regelwerk haben, in das sie – ob sie wollen oder nicht – eingebunden sind.

Im Verlauf der Ausbildung, das zeigt sich immer wieder, erfahren zukünftige Lehrkräfte davon eher wenig. Wenn sie ihren Dienst an der Schule angetreten haben, dann gibt es zunächst mehr Probleme damit, die alltäglichen fachlichen Anforderungen zu bewältigen, als sich zugleich um deren rechtliche Grundlagen zu kümmern. Nach einigen Jahren der Praxis schließlich, wenn „man“ sich entwickelt hat und „weiß, wie es geht“, erledigt man sein tägliches Geschäft erfahrungsgelenkt, mit „sicherer Routine“ und dem (vielleicht aber nicht immer richtigen) Gespür dafür, was erlaubt ist und was nicht.

Zugegeben, diese Beschreibung kommt eher holzschnittartig und stark simplifizierend daher – aber wer einmal ernsthaft die tatsächlichen rechtlichen Kenntnisse seiner (Sport-)Kollegenschaft auf den Prüfstand stellt, der wird oft feststellen, dass es damit gar nicht soweit her ist (obwohl sie erfolgreich unterrichten):

- Kann man Schüler in der Halle alleine Sport treiben lassen?
- Kann ich, wenn mein Englisch-Kollege mich fragt, ob er bei einem Ausflug mit seiner Klasse einfach so schwimmen gehen darf, oder ob er dafür einen „Schein“ braucht, eine verlässliche, rechtlich abgesicherte Auskunft geben?
- Wie ist es, wenn mein Schulleiter mir untersagt, mit meiner Klasse in eine Kletterhalle zu gehen, weil er darüber in den Richtlinien nichts findet? Hat er recht oder nicht?
- Wer bestimmt eigentlich, ob an einer Schule in allen Stufen koedukativ unterrichtet werden soll? Die Schulleitung oder die Schulkonferenz? Die Fachkonferenz? Ist die Elternschaft dabei auch einzubinden?

Diese und viele andere Fragen mehr sollte eine (Sport-)Lehrkraft sicher beantworten können – und dies schon allein deshalb, um sich nicht abhängig zu machen von vielleicht nicht (ganz) korrekten Auskünften und Antworten, die in einem Kollegium herumschwirren können bzw. von den Ansagen und Absichten einer Schulleitung, deren Entscheidungen sich vielleicht stärker an schulorganisatorischen als an sportfachlich begründeten Überlegungen orientieren mögen.

Eine fundierte Kenntnis des rechtlichen Rahmens, in dem (Sport-)Lehrkräfte agieren, gibt diesen nicht nur Sicherheit in der Einschätzung dessen, was sie dürfen und was nicht – sie eröffnet ihnen auch Freiräume und Möglichkeiten, die ihnen verschlossen blieben, wenn sie die entsprechenden Kenntnisse nicht hätten. Unkenntnis des zulässigen Rechtsrahmens bei Genehmigungs- bzw. Entscheidungsinstanzen kann dazu führen, dass bestimmte Anliegen des Schulsports in ungerechtfertigter Weise restriktiv gehandhabt werden. Denn diejenigen, die hier entscheiden (Schulleitung, Schulkonferenz, Fachkonferenz) oder an der Diskussion im Vorfeld beteiligt sind (Eltern-/Schülervertreter), könnten eventuell in Unkenntnis der Rechtslage Einwände erheben, die ein lohnendes Schulsportvorhaben scheitern lassen. Es nützt also der Sache des Schulsports, wenn dessen „Anwälte“ – also zumindest die Sportlehrkräfte – nicht nur in „der Sache selbst“, sondern auch in deren rechtlichen Bedingungen und Möglichkeiten sicher sind und damit ihr Anliegen souverän vertreten können.

Und genau hier setzt der Ratgeber an. Er will, anhand von (teilweise konstruierten, aber zugleich typischen) Beispielfällen aus dem Alltagsgeschäft der Schule, eine Darstellung des rechtlichen Hintergrunds leisten, in dem der Schulsport stattfindet und die Lehrkräfte agieren. Und er will diesen dadurch zugleich helfen, bereits vorhandene Kenntnisse wieder aufzufrischen und (hoffentlich!) neue Einsichten zu gewinnen – und sie schließlich damit in die Lage versetzen, das Anliegen und die Aufgaben des Schulsports (und ihre eigenen damit auch) angemessen offensiv und sicher zu befördern.